Alfo auch über diesen gewiß fehr relevanten Umftand, ben Ginfpruch des noch lebenden Biographierten, fest fich bas Gericht hinweg, weil - man höre! - in dem Berlagsvertrag nur fteht, daß 28. das Recht habe, über Buniche bes Ber-Iegers auf Streichungen ober Bufage mit andernder Birfung gu entscheiden, sund wofern er, der über den Inhalt des Bertes endgültig zu enticheiden hat, teine Ginwendungen erhebt. (!). Aus dem Bujammenhang, in welchem bieje Borte im Bertrag fteben - und bas ift fur die Pragis febr lehrreich! - entnimmt bas DEG. die Begrundung ju feiner Stellungnahme, daß bem 28., dem eigentlich und inhaltlich hauptbeteiligten, zwar gegen Textmuniche bes Berlegers, aber nicht gegen folche des Autors ein Einspruchsrecht zustehe. Ift bas wirklich als eine gerechte und sinngemäße Auslegung bes Bertrages anzusehen? Liegt nicht vielmehr in solcher Entscheidung eine erhebliche Ungleichheit der rechtlichen Behandlung des Berlegers und des Biographie-Intereffierten einerseits und des Autors der »Biographie« andrerseits?! Mus einer wohl ungeschidten Bertragsfassung gieht bas Gericht derartig weitgehende Schluffe einseitigfter Behandlung ber Bertragspartner, benn jener Sat hatte, meint es, in einem Sauptfat und nicht in einem Nebenfat fteben muffen, wenn er weitgehendere Bedeutung hatte haben follen. Ift das nicht der Formalismus in erichredender Geftalt? Und für den Berlag eine Lehre, Berträge noch viel vorsichtiger abzufaffen, als bas gur Beit geschieht, wenn eine berartige gerichtliche Auslegung

möglich ift?

3ch habe mit der Streitsache selbst, mas ich hier angesichts diefer fritischen Stellungnahme betonen mochte, in feiner Beife bisher zu tun gehabt, fenne auch weder den Berleger noch den Berfasser. Die icharfe Kritit, die ich ausspreche, ift also rein fachlicher Natur und wird wohl durch die Gründe, die ich anführe, als solche anerkannt werden dürfen. Und da ift es weiter febr intereffant, wie ein Gericht liebenswürdige Borte eines Berlegerbriefes mit dazu verwendet, um gegen den Berleger Recht Bu fprechen. Denn es lehnt bas Recht von Anderungen bes Berfes durch den Berleger, ju dem ihm der Bertrag ein gewisses Recht gab (§ 8: Berpflichtung des Berfaffers, vom Berlag gemunichte Streichungen oder Bufage in das Wert aufzunehmen), ab, unter Sinweis darauf, daß der Berleger einmal gur Erlauterung diefes Bertragspaffus in einem Briefe geschrieben hatte, daß er (ber Berleger), der sja auch 2. 28. fennt und liebt, dem Berfaffer vielleicht Borichlage machen davf, wofern er etwas weiß, was dem Berfaffer jufällig nicht befannt fein follte, aber irgendeine Bevormundung oder etwas Ahnliches jolle der Berfaffer daraus teinesfalls lefen«. Go ichreibt gang natürlich ein Berleger, beifen Bertrauen gu bem Autor noch nicht durch das unzulängliche Bert getrübt ift. Diefes Bort aber von der »Nichtbevormundung« wird dann vom Gericht auch dem Berfaffer gegenüber, der ein offenbar nicht veröffentlichungsfähiges Werk geliefert hat, noch als formalistische Fessel für den Verleger benutt, unter völliger Berfennung des Ginnes des Bertrages, ber m. E. beutlich genug aus jenen Sagen hervorging, die bon einer Art liebevoller Biographie für den Lebenden fprechen! Wenn man sich in einem solchen Fall darauf beruft, daß die historische oder personliche Kritik nicht beeinträchtigt werden dürke, so hat solches vor dem Forum der Wissenschaft immer Ans fpruch auf Beachtung; aber darauf beruft sich das Gericht hier nicht und könnte es auch angesichts der Umftände des Falles garnicht. Es bleibt vielmehr fo fehr im Formaliftischen fteden, daß es auch die Frage zu gering einschätzt, ob denn nicht das Personlichkeitsrecht des lebenden L. W. zu achten sei, wenn er gegen feine Biographie Einspruch erhebt!? — gang abgesehen bavon, daß die Interessen des Berlegers überhaupt als quantité négligeable angesehen werden, obwohl die Absabaussichten für die Biographie eines Lebenden doch mahrhaftig recht herabfinten, wenn diefer Lebende felbst das Wert ablehnt und »verbietet«. Denn es handlte fich hier nicht um einen Mann, deffen Biographie man etwa gerade dann fauft, wenn dieser sie »verbietet«. Satte das DLG. nicht auch daran benten muffen, daß es gemissermaßen die Geschäftsgrundlage dieses Bertrages war, die durch den Berfaffer unbeachtet gelaffen baw. gerstört worden war, sodaß schon dieser Besichtspunkt von einer engherzig-einseitigen Auslegung hätte abhalten muffen?!

Das Recht der Untersagung räumt das DLG. dem Biogras phierten ein, wenn etwa »behauptet und nachgewiesen würde, daß der Inhalt des Werkes mit den Straf- oder Sittengeseben in Widerspruch ftehte. Gine derartige Behauptung hat der Be-Hagte jedoch nicht aufgestellt, geschweige benn Beweis für folche angetreten. Enthält aber das Wert nichts an fich Unerlaubtes, fo fteht 2. 28. ein Widerspruchsrecht um so weniger zu, als er ja dem Kläger seine Zustimmung gur Abfassung eines fein Leben und sein Wirken beschreibendes Werkes ausdrüdlich erteilt und ihm auch reiches Material dazu geliefert hate. Dazu ist aber wiederum zu fragen, ob nicht auch diese Auslegung viel zu eng sei. Erstens darf wohl nicht die Untersagung »unerlaubten« oder »fittenwidrigen«, ja gar strafbaren Inhalts davon abhängig gemacht werden, daß die Partei das vorbringt und nachweist. Vielmehr hat das Gericht dies selbst und ex officio zu prüfen. Aber felbst wenn so start Ansechtbares nicht gegeben ift, so tann doch aus der vorherigen Zustimmung und Materiallieserung des Biographierten nicht ein Bergicht auf perfonlichkeitsrechtlichen Widerspruch hingeleitet werden, wenn die frühere Zustimmung getäuscht oder migbraucht wird. Ich weiß sehr wohl, daß die Fragen des Persönlichkeitsrechts ftark umstritten sind, daß es ein vallgemeines« Perfonlichkeitsrecht nicht geben foll, sondern nur einzelne fest umschriebene Außerungen dieses Rechtes. Indeffen follte gerade die Umftrittenheit dieses Rechts gebieten, das Gange des Falles recht genau ins Auge zu fassen und nicht zu sehr an Rleinigkeiten zu haften; und wenn das DLG.=Urteil die RG.= Entscheidung in 328. 1928, 363 gitiert, so beweist gerade diese nichts Rechtes für ben Standpunkt des DEG.; denn bort wird der § 22 Kunstich. Ges. (Recht am eigenen Bild) als Persönlichfeitsrecht ausgedehnt auf die Berkörperung lebender Bersonen auf der Buhne. Bon da ift dann fürmahr kein weiter Schritt ju einem Perfonlichteiterecht gegenüber dem geiftigen Bildnis in einer Biographie.

Alle solche Gesichtspunkte haben dem DLG.=Urteil nicht gennigt, um beffen einen Sauptgesichtspunkt auszugleichen: »Durch den Abschluß des Berlagsvertrages hat der Berleger das geschäftliche Risito des den Bertragsgegenstand bildenden Bertes übernommen. Es war seine Sache, sich vorher über die Eignung bes Klägers zur Abfassung des geplanten Wertes zu erfundigen und sie richtig einzuschäten«. Dieser Gesichtspunkt ift selbstverständlich richtig, ja grundsätzlich richtig. Er darf nur nicht unter Außerachtlassung aller besonderen Umftande des Falles übertrieben werden. Der Berleger foll gewiß nicht wegen irgends welcher Bemängelungen des Berkes seiner Vertragspflicht ledig werden fonnen - daran ist icharf festzuhalten -, aber wenn trot vorherigem begründeten Bertrauen (auch der Biographierte felbst hatte ja hier vertraut) hernach eine von objettiven Fachmännern beicheinigte Fehlleiftung geliefert wird, dann ift doch mohl ernstlicher zu erwägen, ob demgegenüber der Rechtsgrundfat vom unbedingten verlegerischen Rifito nicht im Einzelfall einer Modifitation auf Grund der besonderen Umftande des Falles bedarf und dann eben das gelieferte Wert als Nichterfüllung des Bertrages bezeichnet werden muß. Der Silligiche Gedanke der Musgabefähigkeite des Werkes verdient da Gefolgichaft (vgl. auch Elfter, »Muß der Berfasser ein ausgabefähiges Bert liefern?« im Arch. f. Urh. R. Bd. 2, S. 47 ff.).

Der Berleger einer Berbandszeitschrift und bas Republitichungesetz.

In einer Verbandszeitschrift war eine Rede, die W. aufe einem Vertretertag des Verbandes gehalten hat in einem abgeschlossen und von der Verbandsleitung unterzeichneten Bericht wörtlich wiedergegeben worden. Der Verleger S. ist deshalb wegen Verstoßes gegen das Republitschutzeset, weil die Rede Veschimpfungen enthielt, angeklagt worden. Das Reichsgericht (II. Straffenat, 10. März 1930, RGSt. 64, 55) sprach den angeklagten Verleger frei und begründete dies u. a. wie folgt:

»Der Berleger der Zeitschrift hat zwar dafür gesorgt, daß der von ihm gelesene Bericht in ihr abgedruckt und damit unter den Abonnenten verbreitet werde, und hat also den Bericht vorsfählich veröffentlicht. Daraus würde sedoch noch nicht folgen, daß er, wenn die Rede an sich Beschimpfungen im Sinne des § 8 Nr. 1 RepSch. enthielt, nach allgemeinen strafrechtlichen